

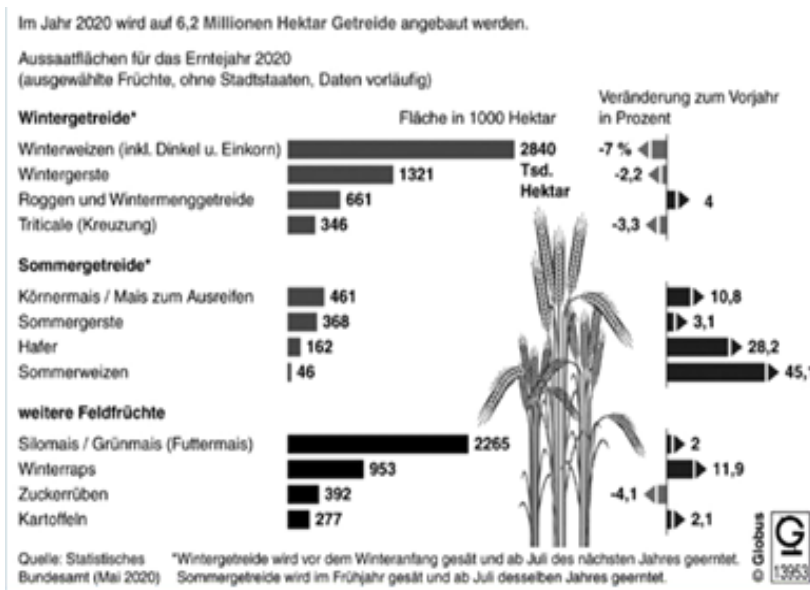
STEUER- UND WIRTSCHAFTSNACHRICHTEN

Der landwirtschaftlichen Buchstellen Heft 5/2020

Inhalt Seite

Was auf den deutschen Feldern wächst	1
Corona-Pandemie beschäftigt die Gerichte	2
Wechsel der Gewinnermittlungsart bei einem Landwirt	3
Beheizen des Wohnhauses mit selbst erzeugter Wärmeenergie: Ermittlung des Entnahmewerts	4
Steuerfreie Entnahme einer Wohnung aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen	4
Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebs im Wege der vorweggenommenen Erbfolge	5
Geschäftsanteile an einer ehemaligen LPG: Ermittlung der Anschaffungskosten	6
Baden-Württemberg bringt als erstes Bundesland Grundsteuergesetz auf den Weg.....	7
Umsatzsteuerliche Einordnung der Prämienzahlungen für die Teilnahme am BMEL-Testbetriebsnetz	7
Unmittelbare Sachherrschaft nach Beendigung des Pachtverhältnisses	8
Kauf eines Mobilheims auf einem Pachtgrundstück	9
Veräußerung eines Sauenbetriebs als Geschäftsveräußerung im Ganzen.....	9
Gemeinschaftliche Tierhaltung bei beteiligungsidentischen Personengesellschaften	10
Einkauf von Schlachtvieh: Umsatzsteuerliche Behandlung sogenannter Vorkosten	11

Was auf den deutschen Feldern wächst



Jahr 2020 voraussichtlich auf 6,2 Millionen Hektar. Für das aktuelle Erntejahr wurde auf 2,84 Millionen Hektar Winterweizen ausgesät.

Das sind 46 Prozent der gesamten Getreideanbaufläche, allerdings sieben Prozent weniger als im Jahr davor. Die Anbaufläche von Sommerweizenwuchs im Vergleich zum Vorjahr deutlich, mit 46 Tausend Hektar ist die dafür beanspruchte Fläche in der Gesamtbetrachtung aber immer noch gering. Silomais und Grünmais nehmen weiterhin einen großen Teil der Fläche ein und wurden auf rund 2,27 Millionen

Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamts beläuft sich die Getreideanbaufläche in Deutschland im

Hektar angebaut

Corona- Pandemie beschäftigt die Gerichte

Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie haben die Gerichte erreicht; mittlerweile liegen Entscheidungen verschiedener Instanzen und Gerichtsbarkeiten vor. Das Sozialgericht Speyer hat zum Anspruch auf Kurzarbeitergeld entschieden, der Bundesfinanzhof sowie das Finanzgericht Düsseldorf zur Zulässigkeit von Pfändungsmaßnahmen. Das SG Speyer hat am 30.7.2020 in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, dass grundsätzlich auch für Geschäftsführer einer haftungsbeschränkten Unternehmersgesellschaft (UG) Kurzarbeitergeld gewährt werden kann (S 1 AL 134/20).

Die Agentur für Arbeit vertrat in dem Verfahren die Auffassung, Kurzarbeitergeld könne für den Geschäftsführer der UG nicht gezahlt werden, da er die Geschicke des Unternehmens leite und es gerade seine Aufgabe sei, neue Kunden zu finden und Kurzarbeit zu vermeiden. Das SG sah jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass der UG-Geschäftsführer nicht in einem die Beitragspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnis stand.

Da die UG als Antragstellerin ihren Unternehmenszweck im Wesentlichen auf die Durchführung von Reisen und Schülerbeförderung verlegt hat, steht zu befürchten, dass durch die Nichtzahlung von Kurzarbeitergeld das Arbeitsverhältnis mit dem Geschäftsführer gelöst werden müsste und damit Arbeitslosigkeit eintritt. Dies würde der gesetzlichen Intention widersprechen, die durch das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13.3.2020 erreicht werden sollte. Ob sich diese Rechtsauffassung auch auf GmbH-Geschäftsführer übertragen lässt, hat das Gericht nicht entschieden.

Mit Beschluss vom 9.7.2020 stellte der BFH fest, dass es sich bei der Corona-Soforthilfe aufgrund ihrer Zweckbindung um eine nach § 851 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 399 Alt. 1 BGB regelmäßig nicht pfändbare Forderung handelt (VII S 23/20). Der BFH weist darauf hin, dass eine Forderung nur pfändbar sei, wenn sie übertragbar ist. Nicht übertragbar ist eine Forderung, wenn der Gläubigerwechsel den Inhalt der Leistung ändern würde. Darunter fallen auch zweckgebundene Forderungen, denn der Verwendungszweck einer Forderung gehört zum Inhalt der zu erbringenden Leistung. Die Corona-Soforthilfe ist als zweckgebunden einzustufen und damit unpfändbar.

Das FG Düsseldorf hat sich schließlich im Beschluss vom 29.5.2020 mit der Konten-Pfändung in Corona-Zeiten befasst (9 V 754/20). Die Finanzämter gewähren von den Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Steuerpflichtigen bestimmte steuerliche Erleichterungen. Unter anderem soll bis zum 31.12.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zum diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden. Das Finanzamt lehnte die Aufhebung der eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen jedoch ab. Die Steuerrückstände seien im konkreten Fall keine unmittelbaren Folgen der Corona-Pandemie und auch die Fälligkeit sowie die ausgebrachten Vollstreckungsmaßnahmen lägen vor dem Zeitpunkt, zu dem von einer wirtschaftlichen Beeinträchtigung durch das Coronavirus ausgegangen werden könne.

Das FG sah dies anders. Die Vollstreckung in die Bankguthaben des von der Pfändung betroffenen Ehepaares ist angesichts der derzeitigen Situation unterbesonderer Berücksichtigung der durch die Corona-Pandemie erwirkten Einschränkungen unbillig. Die Unangemessenheit der Nachteile ergibt sich dabei nicht aus der Ausbringung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen an sich, denn Nachteile sind diesen innewohnend und daher nicht für sich unangemessen. Durch die Pfändungs- und Überweisungsverfügungen in der derzeitigen Situation ergeben sich jedoch Nachteile besonderer Art, die sie unangemessen und damit unbillig werden lassen.

Wechsel der Gewinnermittlungsart bei einem Landwirt

Beim Wechsel der Gewinnermittlungsart von der Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG zur Gewinnermittlung nach § 13a EStG bedarf es einer Überleitungsrechnung. In einem solchen Fall gelten dieselben steuerlichen Bestimmungen wie bei einem Wechsel zur Gewinnermittlung durch den sogenannten Bestandsvergleich. Konkret bedeutet das: Betriebliche Vorgänge, die sich aufgrund des Zufluss- und Abflussprinzips nicht auf die Einnahmen-Überschuss-Rechnung ausgewirkt haben, sind in der Überleitungsrechnung zu berücksichtigen, sofern sie von den Vorschriften für den Bestandsvergleich erfasst werden – so das Urteil des FG Baden-Württemberg vom 15.5.2020 (4 K 1060/19).

Der Kläger erzielte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Für das Wirtschaftsjahr 2015/16 reichte er eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ein, für das Folgejahr ermittelte er den Gewinn dann nach § 13a EStG. Gegen den vom Finanzamt hinzugerechneten Übergangsgewinn klagte der Selbstständige vor dem Finanzgericht, da die Betriebsvorgänge, die zu einem Sondergewinn führen können, in § 13a EStG abschließend aufgeführt seien.

Das FG wies die Klage ab. Die Grundsätze des BFH zum Wechsel der Gewinnermittlungsart sind auch für den Wechsel zur Gewinnermittlung gemäß § 13a EStG anzuwenden. Die abgeltende Wirkung des § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 EStG steht dem nicht entgegen. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH sind beim Wechsel der Gewinnermittlungsart von der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zum Bestandsvergleich Zu- und Abrechnungen erforderlich. Diese verhindern, dass durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart laufende Gewinne endgültig der Besteuerung entgehen oder umgekehrt Betriebsausgaben sich nicht mehr bei der Ermittlung des laufenden Gewinns auswirken können. Die Zunahme des Betriebsvermögens, die sich

in der Zeit der Überschussrechnung noch nicht als Betriebseinnahme ausgewirkt hat, ist deshalb dem laufenden Bilanzergebnis nach Übergang zum Bestandsvergleich hinzuzurechnen. Eine Minderung des Betriebsvermögens, die sich während der Überschussrechnung noch nicht als Betriebsausgabe ausgewirkt hat, ist dagegen vom Gewinn abzuziehen. Die erforderlichen Zu- und Abrechnungen (Übergangsergebnis) sind grundsätzlich dem ersten Jahr des Bestandsvergleichs (Übergangsjahr) als Besteuerungsmerkmal zuzuordnen.

Die Besteuerung wird somit bei einem Übergang von der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG zum Bestandsvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG oder § 5 Abs. 1 EStG im Ergebnis so durchgeführt, als hätte der Steuerpflichtige seinen Gewinn von Anfang an durch Bestandsvergleich ermittelt. Damit soll gewährleistet werden, dass sich der Totalgewinn eines Betriebes nicht aufgrund des Wechsels der Gewinnermittlungsart ändert. Die richtige Besteuerung des einzelnen Geschäftsvorfalles hat damit Vorrang vor dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung (vgl. BFH-Urteil vom 22.6.1966, VI 340/65, BFH-Urteil vom 28.5.1968, IV R 202/67, BFH-Urteil vom 23.7.2013, VIII R 17/10).

Diese Grundsätze sind sinngemäß anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige von der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zur Gewinnermittlung gemäß § 13a EStG wechselt. Entgegen der Auffassung der Kläger steht der Annahme einer gesetzlichen Regelungslücke weder die abgeltende Wirkung des § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 EStG noch der Umstand entgegen, dass § 13a Abs. 7 EStG eine abschließende Aufzählung der Betriebsvorgänge enthält, die zu Sondergewinnen führen.

Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Die streitgegenständliche Fragestellung ist in der Rechtsprechung des BFH bislang nicht geklärt (VI R 31/20).

Beheizen des Wohnhauses mit selbst erzeugter Wärmeenergie: Ermittlung des Entnahmewerts

Steuerfreie Entnahme einer Wohnung aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen. Der private Verbrauch selbst erzeugter Wärme ist eine mit dem Teilwert zu bewertende Sachentnahme. Die (Wieder-)Herstellungskosten sind auch bei sogenannten Kuppelerzeugnissen zur Ermittlung des Teilwerts

geeignet. Der Verkaufspreis ist als Teilwert anzusetzen, wenn er unter den Herstellungskosten liegt und dem Marktpreis für Erzeugnisse gleicher Art und Güte entspricht (BFH-Urteil vom 12.3.2020, IV R 9/17).

Eine GbR betrieb eine Biogasanlage mit BHKW. Die im Betrieb eines der Gesellschafter anfallende Gülle nutzte die GbR zur Strom- und Wärmeerzeugung. Mit der anfallenden Wärme beheizten die GbR-Gesellschafter ihr Wohnhaus. Zudem lieferten sie Wärme an einen Verwandten gegen Entgelt.

Die GbR setzte für die Wärmelieferung an die Gesellschafter einen Wert an, der dem Verkaufspreis an den Verwandten entsprach (2,521 Cent/kWh netto). Das Finanzamt erhöhte den Wert deutlich und orientierte sich dabei an dem bundesweit durchschnittlichen Fernwärmepreis. Dagegen klagte die GbR mit Erfolg. Das Finanzgericht setzte den Verkaufspreis, den die Gesellschaft dem Verwandten berechnet hatte, als Teil- und somit Entnahmewert an. Die eingelegte Revision wies der BFH zurück. Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich bei der gelieferten Wärmeenergie um ein (bilanzierungsfähiges) selbstständiges Wirtschaftsgut. Der private Verbrauch von Wärmeenergie ist keine mit den Selbstkosten anzusetzende Nutzungsentnahme. Bei der Bewertung der Sachentnahme hat die Vorinstanz zu Recht den unter den (Wieder-)Herstellungskosten liegenden Stromverkaufspreis als Teilwert angesetzt, zumal dieser auch marktgerecht war.

Steuerfreie Entnahme einer Wohnung aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen

Die steuerfreie Entnahme einer Wohnung aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen ist nach 1998 nur möglich, wenn es sich um ein Baudenkmal handelt (BFH-Urteil vom 16.1.2020, VI R 22/17). Im Streitfall hatte die Klägerin seit 2002 den Landwirtschaftsbetrieb ihres Vaters gepachtet. Auf dem Hofgrundstück befanden sich zwei Häuser: das Betriebsleiterhaus und das ehemalige Altenteilerhaus.

Beide Gebäude waren seit 1987 Betriebsvermögen und Dritten entgeltlich zur Nutzung überlassen. 2006 zog die Tochter als Pächterin in das nicht denkmalgeschützte Betriebsleiterhaus ein. 2008 überließ der Vater seiner Tochter dann den landwirtschaftlichen Betrieb unentgeltlich im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. Eine Konsequenz war die Entnahme des Hauses aus dem Betriebsvermögen, die die Tochter als steuerfrei behandelte, das Finanzamt aber nicht. Es folgte eine gerichtliche Auseinandersetzung vor dem Schleswig-Holsteinischen FG. Das Gericht wies die von der Erbin eingereichte Klage ab. Denn die steuerfreie Entnahme einer Wohnung ist gemäß § 13 Abs. 4 Satz 6 Nr. 2 EStG nach dem 31.12.1998 nur noch möglich, wenn es sich hierbei um ein Baudenkmal handelt.

Der BFH wies die eingelegte Revision als unbegründet zurück und bestätigte das FG-Urteil. Wie das FG ist auch der BFH der Auffassung, dass die steuerfreie Entnahme von Wohnungen aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen nach § 13 Abs. 4 Satz 6 Nr. 2 EStG voraussetzt, dass es sich bei dem entnommenen Gebäude oder Gebäudeteil nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften um ein Baudenkmal handelt. Diese Bedingung erfüllte das Betriebsleiterhaus nicht. Eine steuerfreie Entnahme scheidet damit aus.

Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebs im Wege der vorweggenommenen Erbfolge

Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird durch die Übertragung sämtlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen an Dritte aufgegeben, wenn zwischen diesen Personen keine mitunternehmerschaftliche Verbindung besteht. Dies hat der BFH mit Beschluss vom 20.4.2020 entschieden und damit einen Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt (VI S 9/19). Dadurch hat der BFH auch sein Urteil vom 16.11.2017 bestätigt (VI R 63/15).

Darüber hinaus stellte der BFH fest: Die gleichzeitige Übertragung des funktional wesentlichen Betriebsvermögens im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf verschiedene Rechtsnachfolger steht der Annahme einer Übertragung eines durch Entnahme von Grundstücken zur Abfindung von weichen

Erben verkleinerten Betriebs, die nach §6 Abs. 3 EStG unter Fortführung der Buchwerte stattfindet, grundsätzlich entgegen.

In dem vom BFH entschiedenen Fall war die Klägerin Inhaberin eines landwirtschaftlichen Verpachtungsbetriebs, den sie von ihrem Ehemann geerbt hatte. Mit notariell beurkundetem Vertrag übertrug sie 2013 alle zum Betrieb gehörenden Grundstücke im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf ihre Töchter S und H. Besitz- und Gefahrübergang erfolgten am Tag des Vertragsschlusses. H erklärte sich im Hinblick auf den ihr übertragenen Grundbesitz für abgefunden und verzichtete auf alle Ausgleichs-, Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsansprüche. Das Finanzamt war der Meinung, dass die Klägerin ihren Betrieb durch die Übertragung sämtlicher Betriebsgrundstücke aufgegeben habe und erfasste im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2013 einen Aufgabegewinn bei den Einkünften der Antragstellerin aus Land- und Forstwirtschaft. Gegen diese Entscheidung klagte die Erblasserin. Sie war der Meinung, der landwirtschaftliche Betrieb sei nicht zerschlagen

worden. Vielmehr habe sie den (verkleinerten) Betrieb unentgeltlich auf ihre Tochter S übertragen. Das auf ihre andere Tochter H übertragene Grundstück habe sie vor der unentgeltlichen Übertragung aus ihrem Betriebsvermögen entnommen. Im Übrigen liege eine Betriebsaufgabe auch deshalb nicht vor, weil sie zu keiner Zeit den Entschluss gefasst habe, ihren Betrieb aufzugeben.

Der BFH führt aus, dass eine Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 Abs. 3 EStG dann vorliegt, wenn der Steuerpflichtige den Entschluss gefasst hat, seine betriebliche Tätigkeit einzustellen und seinen Betrieb als selbstständigen Organismus des Wirtschaftslebens aufzulösen, und wenn er in Ausführung dieses Entschlusses alle wesentlichen Grundlagen des Betriebs in einem einheitlichen Vorgang innerhalb kurzer Zeit an verschiedene Abnehmer veräußert oder in das Privatvermögen überführt. Diese Kriterien gelten auch für die Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs.

Damit handelt es sich auch dann um eine Betriebsaufgabe, wenn im Wege der vorweggenommenen Erbfolge die Betriebsgrundstücke auf mehrere nicht mit unternehmerisch verbundene Einzelrechtsnachfolger übertragen werden. Die Betriebsaufgabe war auch vom Aufgabewillen der Klägerin getragen, da sie bewusst und gewollt sämtliche Grundstücke im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf ihre Töchter übertragen und damit ihren Betrieb aufgegeben habe. Für die von der Klägerin behauptete vorausgegangene Entnahme des auf die Tochter H übertragenen Grundstücks aus dem Betriebsvermögen, was die Absicht der Fortführung eines verkleinerten Betriebs durch die Tochter S möglicherweise hätte plausibel machen können, fehlte es dem BFH an einer nach außen erkennbaren Entnahmehandlung.

Geschäftsanteile an einer ehemaligen LPG: Ermittlung der Anschaffungskosten

In einem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof war die Höhe eines Verlusts aus der Veräußerung von Anteilen an einer landwirtschaftlichen Genossenschaft streitig (BFH- Urteil vom 14.1.2020, IX R 5/18). Der Kläger war bereits zu DDR-Zeiten an einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) beteiligt, die nach der Deutschen Vereinigung in eine Agrargenossenschaft umgewandelt wurde. Gemäß Satzung und Umwandlungsbeschluss konnte Genosse nur werden, wer mindestens einen Geschäftsanteil (= Pflichtanteil) im Wert von 5.000 DM zeichnete. Die Zahl der von einem Mitglied gehaltenen Genossenschaftsanteile durfte nach der Satzung die Zahl von 20 Anteilen nicht überschreiten.

Der Kläger besaß die maximal zulässige Anzahl von Geschäftsanteilen an der Genossenschaft. 15 davon hatte er für 5.000 DM je Anteil erworben und im Jahr 1991 in die aus der LPG entstandenen Agrargenossenschaft eingebracht. Im Jahr 2013 hatte er seine Beteiligung um 5 auf 20 Anteile aufgestockt und pro Anteil 2.600 Euro gezahlt. Im Jahr 2014 kündigte der Anteilseigner drei seiner Genossenschaftsanteile. Von der Gesellschaft erhielt er dafür insgesamt 7.800 Euro, also 2.600 Euro pro

Anteil. Im Zusammenhang mit dem Verkauf machte der Steuerpflichtige einen Verlust in Höhe von 170.228 Euro i.S. des § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 7 EStG geltend, den er mit Hilfe eines Beratungsverbandes ermittelt hatte. Der Verlust basierte auf der Annahme, dass drei Altanteile veräußert wurden, deren Anschaffungskosten nach vorgenommenen Berechnungen deutlich über dem vom Finanzamt angenommenen Betrag vom 2.600 Euro pro Stück lagen.

Das Finanzamt lehnte es ab, den geltend gemachten Verlust anzuerkennen, da es von der Veräußerung von Neuanteilen ausging, die erst im Jahr 2013 erworben wurden. Eine außergerichtliche Einigung scheiterte, der Streit mündete in einem Finanzgerichtsprozess. Wie auch der Kläger ging das Gericht von der Veräußerung von Altanteilen aus und sprach dem Kläger in diesem Zusammenhang ein (Entscheidungs)Wahlrecht zu, das er in ausreichendem Umfang wahrgenommen hat. Nicht mittragen wollte das FG allerdings die Höhe der vom Kläger ermittelten Anschaffungskosten, von denen es nur 63 % anerkannte. Da sich das Finanzamt mit der Entscheidung des FG nicht abfinden wollte, beantragte es die Revision.

Der BFH führte aus, dass der in § 17 Abs. 2 EStG verwendete Begriff der „Anschaffungskosten“ i.S. des § 6 EStG und des § 255 Abs. 1 Handelsgesetzbuch auszulegen sei. Danach sind Anschaffungskosten u.a. Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Eine Ausnahme von diesem grundsätzlich im Bereich des § 17 EStG geltenden Begriffsverständnis regelt das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (DMBilG). Nach diesem sind die Anschaffungskosten von Anteilen an einer Agrargenossenschaft, die durch Umwandlung einer LPG i.S. des Rechts der DDR entstanden ist und ihre Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark entsprechend des DMBilG aufgestellt hat, nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesetzes zu bestimmen, wenn das Genossenschaftsmitglied den maßgeblichen Anteil im Zuge der Gründung der Genossenschaft erworben hat. Diese Bedingung war im konkreten Fall erfüllt. Die Vorinstanz ist demnach zutreffend von einer Ermittlung der Anschaffungskosten des Klägers nach Maßgabe der Bestimmungen des DMBilG ausgegangen, so der BFH. Dennoch war die Vorentscheidung aufzuheben und der Rechtsstreit an das FG zurückzuverweisen, da der BFH es für nötig hält, die Höhe der Anschaffungskosten des Klägers noch einmal zu überprüfen.

Baden-Württemberg bringt als erstes Bundesland Grundsteuergesetz auf den Weg

Umsatzsteuerliche Einordnung der Prämienzahlungen für die Teilnahme am BMEL-Testbetriebsnetz. Nachdem das Bundesverfassungsgericht das Bewertungssystem der bisherigen Grundsteuer im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt hat, liegt nun ein Entwurf der Landesregierung von Baden-Württemberg für ein eigenes Landesgrundsteuergesetz vor. Dabei handelt es sich um den ersten Gesetzentwurf eines Bundeslandes.

Der Gesetzentwurf basiert im Wesentlichen auf zwei Kriterien: der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert. Für die Bewertung werden beide Werte miteinander multipliziert. Im nächsten Schritt wird eine im Gesetz festgelegte Steuermesszahl angewandt, deren Höhe von der Nutzung des Grundstücks abhängt. Durch das Grundsteuergesetz soll Wohnen im Durchschnitt nicht teurer werden. Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke gibt es daher einen Abschlag. Da die Gebäudefläche bei der baden-württembergischen

Grundsteuer grundsätzlich keine Rolle spielt, soll auch neu geschaffener Wohnraum keine höhere Besteuerung auslösen. Die Grundsteuerreform soll aufkommensneutral erfolgen, aus diesem Grund sind insbesondere die Kommunen gefordert. Mit den Hebesätzen, die sie auf die Grundsteuermessbeträge anwenden, haben sie einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Steuer. In einer eingeleiteten Anhörung

haben Verbände, Vereine sowie einzelne Bürgerinnen und Bürger über das Beteiligungsportal des Landes Gelegenheit, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. In den kommenden Jahren werden in Baden-Württemberg 5,6 Mio. Steuerobjekte neu bewertet. 2019 lagen die Grundsteuereinnahmen im Land bei knapp 1,8 Mrd. Euro.

Umsatzsteuerliche Einordnung der Prämienzahlungen für die Teilnahme am BMEL-Testbetriebsnetz

Im BMEL-Testbetriebsnetz (TBN) werden jährlich aktuelle Informationen insbesondere zur Lage der Landwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau bereitgestellt. Dazu werden Buchführungsabschlüsse repräsentativ ausgewählter Betriebe gegliedert nach Rechtsform, Erwerbstyp, Betriebsform, Betriebsgröße etc. ausgewertet.

Das BMF hat mit Schreiben vom 29.5.2020 zur umsatzsteuerlichen Einordnung der Prämienzahlungen, die mit der Teilnahme am TBN einhergehen, Stellung genommen. Mit den obersten Finanzbehörden wurde abgestimmt, dass die Prämienzahlungen für die Teilnahme am TBN umsatzsteuerpflichtige Entgelte im Rahmen eines Leistungsaustauschs sind. Mit der Erstellung, Verkennzifferung und Überlassung der Jahresabschlüsse erbringt der Zahlungsempfänger, bei dem es sich in der Regel um den jeweiligen Steuerberater handelt, eine Leistung an die auszahlende Stelle. Die Vergütung, die der Berater erhält, ist daher kein echter Zuschuss, sondern ein steuerpflichtiges Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustauschs (§ 1 Abs 1 UStG). Die Prämienzahlung an die Landwirte stuft das BMF ebenfalls als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung ein. Die Prämie wird den Landwirten für eine bestimmte Leistung (= Teilnahme am TBN) gezahlt. Auch hier findet ein Leistungsaustausch gegen Entgelt statt (Abschnitt 10.2. Abs. 2 Nr. 1 und 3 UStAE). Es wird allerdings nicht beanstandet, wenn die bis zum 31.12.2019 gezahlten Prämien für die Teilnahme am TBN umsatzsteuerlich nicht als steuerpflichtiges Entgelt behandelt wurden.

Unmittelbare Sachherrschaft nach Beendigung des Pachtverhältnisses

Eine landwirtschaftliche Fläche, die ein Landwirt gepachtet hat, bleibt auch nach Beendigung des Pachtverhältnisses Fläche seines Betriebs im Sinne von Art. 44 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1782/2003, sofern er weiter die unmittelbare Sachherrschaft innehat und die Fläche landwirtschaftlich nutzt. Das hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden (Urteil vom 5.12.2019, 3 C 22.17). Die Klägerin, ein Landwirtschaftsunternehmen, beantragte eine Betriebsprämie für das Wirtschaftsjahr 2006 durch die Abgabe eines Antrags auf Direktzahlungen und Agrarförderung.

Im Rahmen einer Kontrolle fiel auf, dass Flächen in der Größe von 43,08 ha zugleich von einem anderen Landwirtschaftsunternehmen beansprucht wurden. Streitig blieben schließlich noch Flächen in der Größe von 6,45 ha.

Infolge eines Urteils des Oberlandesgerichts Dresden stand fest, dass die Pachtverträge der Klägerin für Flächen im Umfang von insgesamt 5,98 ha gekündigt worden waren und sie daher zur Herausgabe verpflichtet war. Die restliche Fläche im Umfang von 0,47 ha war nur bis zum 31.8.2005 an die Klägerin verpachtet gewesen. Für eine zeitlich darüberhinausgehende Nutzungsberechtigung fehlte ein Nachweis. Trotz dieser Rahmenbedingungen entschied das BVerwG, dass die landwirtschaftlichen Flächen auch nach Beendigung des Pachtverhältnisses Flächen des Betriebs der Klägerin im Sinne von Art. 44 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1782/2003 bleiben, da die ehemalige Pächterin weiterhin die unmittelbare Sachherrschaft innehat und die Flächen landwirtschaftlich nutzt.

Nach Art. 36 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1782/2003 werden Prämien auf Basis von Zahlungsansprüchen für eine entsprechende Hektarzahl beihilfefähiger Flächen gezahlt.

Jeder Zahlungsanspruch gibt zusammen mit je einem Hektar beihilfefähiger Fläche Anspruch auf Zahlung des mit dem Zahlungsanspruch festgesetzten Betrags. Dabei ist „beihilfefähige Fläche“ jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, die als Ackerland oder Dauergrünland genutzt wird, ausgenommen die für Dauerkulturen, Wälder oder nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten Flächen (Art. 44 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1782/2003).

Nach den Feststellungen der Vorinstanz ist unstrittig, dass es sich bei den in Rede stehenden Flächen um „landwirtschaftliche Flächen“ handelt, weil sie tatsächlich als Acker- bzw. Dauergrünland genutzt wurden. Unstrittig ist außerdem, dass die Flächen allein von der Klägerin genutzt wurden. Sie hat auf den Flächen für sich und damit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, was Voraussetzung für die Aktivierung von Zahlungsansprüchen und damit die Betriebsprämie ist.

Streitig ist allein, ob die Flächen dem Betrieb der Klägerin für das Wirtschaftsjahr 2006 zuzuordnen sind, es sich also um Flächen des Betriebs handelte. Einem Betrieb zugeordnet sind die von ihm verwalteten Produktionseinheiten, wozu auch die Flächen gehören. Darüber hinaus müssen die für die Betriebsprämie angemeldeten Flächen dem Betriebsinhaber für einen Zeitraum von mindestens zehn Monaten „zur Verfügung“ stehen.

Die Klägerin hatte im maßgeblichen Zeitraum die unmittelbare Sachherrschaft über die streitigen Flächen und war somit in der Lage, diese landwirtschaftlich zu nutzen. Soweit sie gegenüber den Eigentümern nach Beendigung der Pachtverhältnisse nicht mehr zum Besitz berechtigt war, war sie gleichwohl im Fortbestand des Besitzes geschützt und damit auch rechtlich in der Lage, die Flächen weiter zu nutzen, sodass ihr auch die beantragte Prämie zustand.

Kauf eines Mobilheims auf einem Pachtgrundstück

Veräußerung eines Sauenbetriebs als Geschäftsveräußerung im Ganzen

Das FG Münster entschied: Der Kauf eines Mobilheims kann ein Grunderwerb-steuerpflichtiger Vorgang sein (Urteil vom 18.6.2020, 8 K 786/19 GrE,F). Die Klägerin erwarb ein Wochenendhaus auf einem Pachtgrundstück nebst Zubehör. Das Mobilheim steht auf Holzbalken und ist an die Kanalisation sowie das Stromnetz angeschlossen. Die Pächterin zog in das Haus ein und meldete dort ihren Wohnsitz an.

Aufgrund des Kaufs des Mobilheims setzte das Finanzamt Grunderwerbsteuer fest und zog als Bemessungsgrundlage den Kaufpreis abzüglich eines Inventarwerts von 1.000 Euro heran. Die Pächterin war allerdings der Meinung, das Mobilheim sei kein Gebäude, weil es an einer festen Verbindung zum Grundstück fehlte.

Das Gericht wies die Klage gegen die Festsetzung von Grunderwerbssteuer ab, denn es stufte das Mobilheim als ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden ein, weil es fest mit dem Grundstück verbunden ist. Wegen des Gewichts des Hauses (4.250 kg) und dessen Alter von fast 40 Jahren ist davon auszugehen, dass es sich nur mit großem Aufwand transportieren lässt. Für eine ortsfeste Aufstellung spricht auch, dass es an die Kanalisation sowie an das Stromnetz angeschlossen ist.

Offen blieb, ob der Kaufvertrag ein Vertrag im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG oder ein Vertrag im Sinne von § 1 Abs. 2 GrEStG ist. Wäre das Gebäude ein Scheinbestand-teil, hätte die Klägerin Eigentum erworben. Anderenfalls hätte sie durch den Vertrag eine eigentümerähnliche Stellung erlangt, denn der Verpächter beansprucht kein Eigentum am Gebäude und die Klägerin darf es abtransportieren.

Veräußerung eines Sauenbetriebs als Geschäftsveräußerung im Ganzen

Eine GbR, an der die Gesellschafter A und B zu jeweils 50% beteiligt waren, betrieb eine Ferkelaufzucht. Gesellschafter A, der einen eignen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhielt, veräußerte seinen Sauenbestand an die GbR und verpachtete die für die Sauenhaltung notwendigen Sauenställe an die Gesellschaft. Seine Ackerflächen übertrug A hingegen nicht auf die GbR.

Den Verkauf des Sauenbestands behandelte A wie eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung. Die GbR zog die ihr von A in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer ab. Es kam zu einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung. Das Finanzamt stufte die Veräußerung des Sauenbestands als nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen ein, da es die Sauenhaltung als eigenständigen Betrieb ansah und die GbR sämtliche Gegenstände erworben hatte, die zur Fortführung dieses Betriebs erforderlich waren. Die bei A verbliebenen Ackerflächen stellten keine für das Betreiben einer gewerblichen Sauenhaltung wesentliche Betriebsgrundlage dar.

Das FG Münster bestätigte die Sichtweise des Finanzamtes (Urteil vom 20.5.2020, 15 K 1850/17 U). Der GbR wurde zu Recht der begehrte Vorsteuerabzug versagt, da die Voraussetzungen für eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende Geschäftsveräußerung im Ganzen vorlagen (§ 1 Abs. 1a UStG). Der im Rahmen des Unternehmens von A gesondert geführte Betrieb (= Sauenhaltung) wurde nach Ansicht des Finanzgerichts an einen anderen Unternehmer übertragen, der den Betrieb fortgeführt hat. In diesem Zusammenhang war es auch nicht erforderlich, den betriebsnotwendigen Sauenstall mitzuerwerben. Durch das Pachten war die Grundlage zur Betriebsfortführung gegeben. Das FG Münster hat die Revision gegen das Urteil zugelassen.

9

Gemeinschaftliche Tierhaltung bei beteiligungsidentischen Personengesellschaften

Eine landwirtschaftlich tätige GbR kann ihre Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tierhaltung in Vieheinheiten auf eine KG, die einen Betrieb zur Tierhaltung ohne ausreichende Nutzung eigener landwirtschaftlicher Flächen unterhält, übertragen. Sind an beiden Gesellschaften jeweils dieselben Gesellschafter beteiligt, kann die Tierhaltung der KG zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören, wenn alle Gesellschafter die Voraussetzungen des § 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG erfüllen (BFH-Urteil vom 27.11.2019, II R 43/16). Geklagt hatte eine KG, die einen Hühnermastbetrieb unterhält. Kommanditisten der KG sind die Eheleute F und M, Komplementär ist ihr Sohn S. Die GbR, deren Gesellschafter die Eheleute F und M sind, überließ der KG 500 Vieheinheiten. Der Komplementär brachte ein Grundstück in die KG ein, das zum Teil mit einem Hühnerstall bebaut wurde. Der nicht bebaute Teil des Grundstücks wurde an die GbR verpachtet.

Aufgrund der Errichtung des Stalls und der Aufnahme der Hühnerzucht kam es zu einer Nachfeststellung durch das Finanzamt für den mit dem Hühnermaststall bebauten Grundstücksteil. Das Finanzamt ging davon aus, dass die KG keine eigenen Flächen landwirtschaftlich nutzt. Die vorhandene Ackerfläche war an die GbR verpachtet und wurde als Stückländerei bewertet. Das Finanzamt setzte den Einheitswert für den mit dem Hühnermaststall bebauten Grundstücksteil als Grundstücksart „Geschäftsgrundstück“ (Betriebsgrundstück) fest. Zugerechnet wurde das Grundstück der KG.

Die KG beantragte eine fehlerbeseitigende Art- und Wertfortschreibung und verwies darauf, dass sie alle Voraussetzungen einer Tierhaltungskooperation i.S. des § 51a BewG erfülle und damit einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft unterhalte. Das eingeschaltete FG Niedersachsen verpflichtete das Finanzamt, für das Grundstück der KG eine Art- und Wertfortschreibung zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen vorzunehmen.

Der BFH wies die Revision des Finanzamtes zurück. Denn das FG hat zu Recht angenommen, dass die mit dem Hühnermaststall bebaute Grundstücksteilfläche dem landwirtschaftlichen Vermögen der Klägerin und nicht dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist. Die dort gehaltenen Tierbestände gehören zur landwirtschaftlichen Nutzung, auch wenn die Klägerin selbst keine oder nicht genügend eigene Flächen regelmäßig landwirtschaftlich genutzt hat.

Die weiteren Voraussetzungen gem. § 51a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b sind auch erfüllt. Die Anzahl der von der Gesellschaft erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten übersteigen nicht die im Gesetz genannten Grenzen und die Betriebe der Gesellschafter sind nicht mehr als 40 km von der Produktionsstätte der Gesellschaft entfernt. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen sind durchlaufend zu führende Verzeichnisse nachzuweisen. Der Anwendung des § 51a Abs. 1 BewG steht es nicht entgegen, wenn die dort bezeichneten Gesellschaften die Tiererzeugung oder Tierhaltung ohne regelmäßig landwirtschaftlich genutzte Flächen betreiben.

Die Gesellschafter der GbR haben auch die sich ergebende Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tierhaltung in Vieheinheiten teilweise auf die KG übertragen. Der Einwand des Finanzamtes, der Komplementär habe mangels Überlassung eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks keine Vieheinheiten auf die KG übertragen können, geht fehl. Denn die KG hat das vom Komplementär in diese Gesellschaft eingebrachte Grundstück, soweit es als Ackerfläche genutzt wird, an die GbR verpachtet. Im Streitfall war eine fehlerbeseitigende Art- und Wertfortschreibung auf den 1.1.2009 vorzunehmen.

Einkauf von Schlachtvieh: Umsatzsteuerliche Behandlung sogenannter Vorkosten

Das FG München hat festgestellt: Die nach dem Abladen von Tieren auf dem Betriebsgelände eines Schlachthofes erbrachten Leistungen, die in Zusammenhang mit der Schlachtung und der Verarbeitung stehen, sind keine den Verkäufern der Tiere gesondert zu berechnenden Leistungen. Die Verfügungsmacht an den gelieferten Tieren geht beim Abladen auf dem Betriebsgelände auf den Schlachthof über, da die Verkäufer ab diesem Zeitpunkt keine Einwirkungsmöglichkeit mehr auf die Tiere haben (Urteil vom 18.3.2020, 3 K 3318/18). Die Revision wurde vom FG München zugelassen.

Ein Schlachthofbetrieb erwarb Schlachtvieh direkt vom Landwirt oder über Einkaufsgenossenschaften. Die Tiere wurden entweder von den Landwirten oder von einem Spediteur zum Schlachthof gebracht. Die Abrechnung erfolgte über Gutschriften, die der Schlachthof erstellte. Dabei wurden von dem sich aus der Güteklasse und dem Gewicht ergebenden Preis für das Schlachtvieh Transportkosten sowie weitere Vorkosten abgezogen.

Die Transportkosten wurden umsatzsteuerlich wie eine selbstständige Leistung behandelt und mit dem Regelsteuersatz von 19 % versteuert. Mit den weiteren Vorkosten verfuhr der Schlachthofbetreiber dagegen anders: Diese Kosten wurden vom Ankaufspreis für das Schlachtvieh abgezogen und damit umsatzsteuerlich genauso behandelt wie die Tiere, bei deren Einkauf entweder ein Umsatzsteuersatz von 7 % oder 10,7 % zum Zuge kam. Bei den Vorkosten handelte es sich um Kosten des Qualitätsmanagements einschließlich der Veterinärkosten, Kosten für die Betriebsprüfung durch die Kunden, Kosten für die Einhaltung der erhöhten Hygienevorschriften und Erfassungskosten für die Rückverfolgbarkeit des Schlachtguts.

Das Finanzamt behandelte dagegen alle Vorkosten umsatzsteuerlich so, als wären sie eigenständige gegenüber den Lieferanten erbrachte sonstige Leistungen, die mit dem Regelsteuersatz zu besteuern sind. Der Schlachthofbetrieb wollte das nicht hinnehmen und reichte eine Klage beim FG München ein. Der Kläger war der Meinung, die von ihm weiterberechneten Vorkosten seien kein Entgelt für eigenständige Leistungen gegenüber den Viehverkäufern, sondern minderten stattdessen die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage im Zusammenhang mit dem Schlachtvieherwerb.

Das Finanzgericht gab der Klage statt und wies das Finanzamt in die Schranken. Tatsächlich liegen den Vorkosten keine steuerbaren Umsätze i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG zwischen dem Schlachthof und den Verkäufern der Tiere zugrunde. Der Kläger hat insoweit keine steuerbaren sonstigen Leistungen i.S. § 3 Abs. 9 Satz 1 UStG an die Verkäufer der Tiere erbracht. Die Klägerin hat mit den Verkäufern der Tiere auch keine gesonderten Vereinbarungen über die den Vorkosten zugrundeliegenden Leistungen getroffen.

Entgegen der Auffassung des Finanzamtes erfolgte die umsatzsteuerrechtlich relevante Lieferung der Tiere nicht erst zu dem Zeitpunkt des durch die AGB vereinbarten zivilrechtlichen Eigentumsübergangs des Schlachtfleisches bei Freigabe des Fleisches durch einen veterinärärztlichen Befund nach Schlachtung und Zerlegung der Tiere. Die aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht ausschlaggebende Verschaffung der Verfügungsmacht an den Kläger fand vielmehr bereits im Zeitpunkt des Abladens der Tiere auf dem Betriebsgelände statt, denn die Verkäufer hatten ab diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit mehr, auf ihre Liefergegenstände in irgendeiner Weise einzuwirken. Sonstige Leistungen, die vom Kläger im anschließenden Produktionsprozess erbracht wurden, dienten daher internen Unternehmensabläufen und stellten keine den leistenden Tiererzeugern gesondert zu berechnenden sonstigen Leistungen dar.